



MUSIKSCHULREGLEMENT der Gemeinde Büren SO

Gültig ab 1. August 2025

Inhalt

1. TRÄGERSCHAFT	3
§ 1 Trägerschaft.....	3
§ 2 Zielsetzung.....	3
2. SCHULORGANE	3
§ 3 Unterstellung.....	3
3. LEHRERSCHAFT	3
§ 5 Anstellung.....	3
§ 6 Unterstellung.....	3
§ 7 Besoldung.....	4
§ 8 Unterricht und Kontrolle.....	4
§ 9 Lehrerkonferenzen.....	4
§ 10 Zusätzliche Verpflichtungen.....	4
§ 12 Ausfall und Verschiebung von Lektionen.....	4
4. UNTERRICHT	5
§ 13 Unterrichtsangebot.....	5
§ 15 Dauer der Lektionen.....	5
§ 16 Schuljahr.....	5
5. MUSIKSCHÜLER UND ELTERN	6
§ 17 Anmeldung.....	6
§ 18 Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem 20. und 25. Altersjahr.....	6
§ 20 Lektioneneinteilung.....	7
§ 21 Unterrichtsbesuch.....	7
§ 22 Schriftliche Eintragungen.....	7
§ 23 Ausfall von Lektionen.....	7
§ 24 Ausschluss.....	8
§ 25 Anschaffungen.....	8
§ 26 Elternbesuche.....	8
6. SCHULGELD	8
§ 27 Elternbeiträge.....	8
7. RECHTSMITTEL	8
§ 28 Beschwerde.....	8
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 29 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	9
§ 30 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt.....	9

1. TRÄGERSCHAFT

§ 1 Trägerschaft

¹ Die Gemeinde Büren führt eine Musikschule (MS) für in Büren angemeldete Schülerinnen und Schüler (SuS), Jugendliche und junge Erwachsene.

² SuS, Jugendliche und junge Erwachsene aus anderen Gemeinden können, mit Zustimmung des Gemeinderates und sofern sie die in diesem Reglement geltenden Bestimmungen erfüllen, ebenfalls aufgenommen werden.

§ 2 Zielsetzung

¹ Die Musikschule vermittelt interessierten SuS, Jugendlichen und jungen Erwachsenen - ergänzend zum Musikunterricht an der öffentlichen Schule - einen erweiterten und vertieften Musikunterricht.

² Ziel der Jugendmusikschularbeit ist es, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten sowie eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen und zu vertiefen. Es soll ein offenes Interesse gegenüber den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik entwickelt sowie eine aktive Teilnahme am Musikleben ermöglicht und gefördert werden. Die Zusammenarbeit mit den musikalisch tätigen Vereinen im Dorf soll gepflegt werden.

2. SCHULORGANE

§ 3 Unterstellung

Die Musikschule ist dem Gemeinderat unterstellt.

§ 4 Schulleitung

¹ Die Musikschulleitung ist für die musikalische, organisatorische und administrative Leitung der Musikschule verantwortlich. Sie hat die Qualität zu gewährleisten.

² Die Administration der Musikschule wird von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

3. LEHRERSCHAFT

§ 5 Anstellung

¹ Die Wahl der Musiklehrkräfte liegt beim Musikschulleiter. Die Anstellung ist in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Büren (DGO) geregelt.

² Lehrkräften, welche einen vom kantonalen Erziehungs-Departement anerkannten Ausweis besitzen, ist der Vorzug zu geben.

§ 6 Unterstellung

Die Lehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.

§ 7 Besoldung

Die Besoldung der Musiklehrpersonen ist in der DGO der Gemeinde Büren geregelt.

§ 8 Unterricht und Kontrolle

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich, gewissenhaft und pünktlich vorzubereiten und zu erteilen.

² Sie führen zu Handen der Musikschulleitung ein Schülerverzeichnis und eine Absenzenliste.

§ 9 Lehrerkonferenzen

¹ Einmal im Jahr findet unter dem Vorsitz der Musikschulleitung eine Konferenz der Musiklehrpersonen statt. Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Der Gemeinderat des Ressorts Bildung ist zu dieser Sitzung einzuladen.

§ 10 Zusätzliche Verpflichtungen

¹ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, im Rahmen ihres Lehrauftrags ohne besondere Entschädigung an Konzerten der SuS, Instrumentenpräsentationen und anderen Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken.

§ 11 Ausserschulische Aktivitäten

¹ Initiativen Musiklehrpersonen kann die MS Gelegenheit bieten, öffentlich aufzutreten.

² Musiklehrpersonen können auch von der Gemeinde oder der Kirchgemeinde angefragt werden, an Veranstaltungen oder Feiern mitzuwirken.

§ 12 Ausfall und Verschiebung von Lektionen

¹ Im Krankheitsfall der Lehrperson ist die Schulleitung unverzüglich telefonisch oder über E-Mail zu informieren. Für den voraussehbaren Ausfall des Unterrichts durch die Lehrperson, ist bei der Musikschulleitung frühzeitig um Urlaub nachzusuchen.

² Der bezahlte Urlaub ist in der DGO der Einwohnergemeinde Büren geregelt. Ausfälle von Lektionen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülerinnen und Schülern sofort anzuzeigen.

³ Bei Beurlaubungen und Ausfall der Musiklehrperson wird durch die Musikschulleitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung eingesetzt.

⁴ Unterrichtslektionen sollen nur in dringenden Fällen verschoben werden. Über voraussehbare Verschiebungen muss die Musikschulleitung informiert werden.

4. UNTERRICHT

§ 13 Unterrichtsangebot

¹ Das Unterrichtsangebot umfasst mindestens einen einjährigen Grundkurs sowie wöchentliche Einzellektionen.

² Der Grundkurs wird in Gruppen erteilt. Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, ihre Instrumente unentgeltlich, im Rahmen der Grundschule einmal jährlich vorzustellen.

³ Soweit Anmeldungen von SuS und entsprechende Lehrpersonen vorhanden sind, wird Unterricht in Büren erteilt. Das Fächerangebot wird durch die Musikschulleitung, nach Absprache mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, bestimmt. Das Angebot ist dem Anmeldeformular zu entnehmen und wird bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt sowie auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

⁴ Jedes Kind / Jugendliche/r hat Anrecht auf subventionierten Instrumentalunterricht. Sollte das Instrument nicht in Büren erlernt werden können, können Angebote in den Nachbargemeinden, bzw. Musikschulen besucht werden, mit denen eine Zusammenarbeitsvereinbarung besteht. Der Weg zum Unterricht geht in diesem Fall zulasten der SuS, bzw. deren Eltern.

⁵ Nach Bedarf können auch Ensembles und Kammermusikgruppen gebildet werden.

§ 14 Begabtenförderung/Zweitinstrument

¹ Besonders leistungswillige und begabte SuS haben auf begründeten Antrag der Musikschulleitung die Möglichkeit, im Rahmen des Angebots ein Zweitinstrument zu erlernen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge.

§ 15 Dauer der Lektionen

¹ Grundkursstunden (Musik und Bewegung) richten sich nach den Unterrichtszeiten der ersten Primarschulklasse.

² Die regulären Einzellektionen dauern 25 Minuten (1/2 Lektion).

³ Für leistungswillige und besonders begabte SuS besteht die Möglichkeit, die Unterrichtsdauer auf 50 Minuten (1/1 Lektion) zu verlängern.

⁴ Über eine Unterrichtsverlängerung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung.

⁵ Alle übrigen zwischen Eltern und Musiklehrperson vereinbarten Verlängerungen von Lektionen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

§ 16 Schuljahr

¹ Das Schuljahr ist in zwei Semester aufgeteilt:

- Das 1. Semester dauert vom 1. August - 31. Januar
- Das 2. Semester dauert vom 1. Februar - 31. Juli

² Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Freitage richten sich nach der für die Primarschule Büren geltenden Regelung.

5. MUSIKSCHÜLER UND ELTERN

§ 17 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt auf dem Anmeldeformular an die Gemeindeverwaltung. Anmeldungen sind nur auf Semesterbeginn im August und Februar möglich. Anmeldeschluss für das im August startende Semester ist der 15. Mai, für das im Februar startende Semester der 15. November.

² SuS können die Musikschule von der ersten Klasse bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres besuchen.

³ Mit der Anmeldung verpflichten sich Eltern und SuS, den Bestimmungen der MS Folge zu leisten.

§ 18 Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem 20. und 25. Altersjahr

¹ Für junge Erwachsene zwischen dem 20. und 25. Altersjahr, welche sich in einer anerkannten Vollzeitausbildung ** befinden, besteht das Recht, am Musikunterricht teilzunehmen. Dabei ist ohne Belang, ob die Ausbildung bei Vollendung des 20. Altersjahres schon begonnen war oder erst nachher aufgenommen worden ist.

² Das Teilnahmerecht am Musikunterricht für junge Erwachsene zwischen dem 20. und 25. Altersjahr erlischt auf Ende des Monats, auf welchem das Ausbildungsende gemäss Ausbildungsbestätigung angezeigt ist. Findet die Ausbildung erst nach vollendetem 25. Altersjahr ihren Abschluss, so erlischt das Recht an der Teilnahme des Musikunterrichts auf das Ende des 25. Geburtstagsmonats. In beiden Fällen ist der geschuldete Elternbeitrag für das angebrochene Semester pro Rata fällig.

****Erklärung des Begriffs anerkannten Vollzeitausbildung:** Als in Vollzeitausbildung gilt, wer einer strukturierten, überwiegenden Tagesausbildung wie Studium, Berufslehre oder weiterführende Schule u.ä. nachgeht. Das heisst, die Ausbildung muss mindestens 50% einer Arbeitswoche (ohne Abende und Wochenende) oder aber mindestens 20 Schulstunden pro Woche in Anspruch nehmen. **Basis für die Beurteilung der Gewährung an der Teilnahme des Musikunterrichts bildet die Verfügung über die Eidgenössische Kinderrente der AHV oder IV oder die Verfügung über die Gewährung von Kantonalen Kinder- oder Ausbildungszulagen des Arbeitgebers der Eltern.** Liegt keine solche Verfügung vor, so kann der Gemeinderat, nach Prüfung der eingereichten Ausbildungsunterlagen, einen Entscheid treffen.

Zusätzlicher Hinweis zum Begriff der Ausbildung:

Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es gesetzlich oder reglementarisch für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung vorausgesetzt ist, oder zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird. Basis für die Beurteilung bildet die Verfügung der AHV/IV oder der Familienausgleichskasse.

Repetenten einer nicht bestandenen Ausbildung gelten nur dann als weiter in Ausbildung, wenn das Repetitorium wie zuvor die Ausbildung überwiegt. Erreicht ein Repetent nicht die geforderten 50% oder 20 Schulstunden pro Arbeitswoche, besteht kein Anrecht auf die Teilnahme am Musikunterricht. Basis für die Beurteilung bildet die Verfügung der AHV/IV oder der Familienausgleichskasse.

§ 19 Abmeldung

¹ Angemeldete SuS haben den Unterricht grundsätzlich während eines ganzen Semesters zu besuchen.

² Die Abmeldung muss mittels eines Anmeldeformulars (erhältlich beim Musiklehrer/in oder der Gemeindeverwaltung) schriftlich an die Gemeindeverwaltung erfolgen. Abmeldefrist: für das im August startende Semester ist der 15. Mai, für das im Februar startende Semester der 15. November.

³ Wer sich nicht fristgemäss abmeldet, gilt für das nächste Semester als angemeldet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Wer sich nach Ablauf der Fristen abmeldet, schuldet den gesamten Elternbeitrag für das folgende Semester. Die Musiklehrpersonen machen Eltern und SuS darauf aufmerksam.

⁵ Der Elternbeitrag für SuS, die sich während des laufenden Semesters abmelden, wird nicht zurückerstattet.

§ 20 Lektioneneinteilung

¹ Die Musiklehrpersonen erstellen den Lektionenplan. Die Raumeinteilung erfolgt nach Absprache mit der Musikschulleitung. Sie informiert die Gemeindeverwaltung über die Besetzung der Zimmer.

§ 21 Unterrichtsbesuch

¹ Angemeldete SuS haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen.

² Die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule ist wünschenswert.

³ Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 22 Schriftliche Eintragungen

¹ Die Musiklehrpersonen halten die Aufgaben und gelegentlichen Bemerkungen über die Leistungen der SuS schriftlich fest.

§ 23 Ausfall von Lektionen

¹ Ist die Durchführung des Unterrichts wegen Krankheit, Unfall oder eines anderen triftigen Grundes nicht möglich, so sind die Schülerinnen und Schüler, Eltern bzw. Lehrpersonen rechtzeitig zu benachrichtigen.

² Ausfall der Lehrpersonen

Fällt die Lehrperson mehr als eine Woche in Folge aus und kann keine Vertretung eingesetzt werden, werden den Eltern ab der zweiten Woche die Unterrichtskosten anteilmässig zurückerstattet.

³ Ausfall der Schülerinnen und Schüler

Bei Unfall oder länger dauernder Krankheit des Schülers oder der Schülerin entfällt das Schulgeld ab der dritten in Folge versäumten Lektion. Voraussetzung dafür ist ein gültiges Arztzeugnis.

⁴ Einzelne, aus anderen Gründen durch die SuS abgesagte Lektionen werden in der Regel weder vor- noch nachgeholt.

§ 24 Ausschluss

¹ Aufgrund von ungebührlichem Verhalten kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung einen Schüler / eine Schülerin vom Unterricht ausschliessen. Der Elternbeitrag für das laufende Semester wird nicht zurückerstattet. Ein Rekurs kann an den Gemeinderat gerichtet werden.

§ 25 Anschaffungen

¹ Nach Rücksprache mit den Musiklehrpersonen haben die Eltern für die Anschaffung der Instrumente selbst besorgt zu sein.

² Die Anschaffung der für den Unterricht benötigten Noten, Notenständer usw. ist Sache der Eltern.

§ 26 Elternbesuche

¹ Es ist möglich, dass die Eltern von Zeit zu Zeit dem Unterricht beiwohnen.

6. SCHULGELD

§ 27 Elternbeiträge

¹ Für den Musikunterricht ist ein vom Gemeinderat zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. Der Elternbeitrag sowie die Rabatt-Regelung sind im Gebührentarif festgehalten.

² Der Grundkurs (1 Jahr) ist kostenlos.

³ Für Instrumente, die nicht in Büren angeboten werden, kann der Musikunterricht in einer anderen Gemeinde oder Musikschule besucht werden, mit der eine Vereinbarung besteht. Für diesen Unterricht wird derselbe Elternbeitrag fällig wie für die Musikschule in Büren. Der Weg geht zu Lasten der SuS, bzw. deren Eltern (§ 13 Unterrichtsangebot).

7. RECHTSMITTEL

§ 28 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements über die Musikschule Büren werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Teilrevision der §§ 13, 27 und 30 dieses Reglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 01.08.2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am 30.11.2022

Die Gemeindepräsidentin
Stephanie Erni

Die Gemeindeschreiberin
Michaela Bürgin

Teilrevision der §§ 13, 27 und 30 dieses Reglements von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büren beschlossen am 17. Juni 2025

Die Gemeindepräsidentin

Stephanie Erni



Die Gemeindeschreiberin

Michaela Bürgin